

Einfache Anfrage Blöchliher Moritzi-Gaiserwald vom 15. März 2013

Lärmschutz auf dem Waffenplatz Herisau / Gossau

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. Mai 2013

Anita Blöchliher Moritzi-Gaiserwald erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 15. März 2013, was die Regierung vorsehe, um den Anliegen der betroffenen Bevölkerung nach Lärmschutz Nachachtung zu verschaffen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Waffenplatz Herisau/Gossau ist ein eidgenössischer Waffenplatz. Die Regierung hat sich bereits in der Antwort auf die Einfache Anfrage 61.11.21 «Schiesslärm auf dem Waffenplatz Neuchlen-Anschwilen und im Breitfeld» vom 24. Januar 2012 zum Handlungsspielraum geäussert und darauf hingewiesen, dass der Kanton nur beschränkt Einfluss auf die Bauvorhaben des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (abgekürzt VBS) hat. Die Einflussnahme erfolgt insbesondere im Rahmen der regelmässig stattfindenden Aussprachen zwischen dem VBS, dem Amt für Militär und Zivilschutz und den umliegenden politischen Gemeinden.

Das VBS hat seit dem Jahr 2008 diverse Massnahmen zur Schiesslärmreduktion auf dem Waffenplatz Breitfeld in Angriff genommen. Dabei handelt es sich insbesondere um betriebliche Anpassungen und Arbeiten zur Umsetzung der Bestimmungen der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV). Teil dieser Massnahmen sind auch die baulichen Anpassungen für eine erweiterte Gefechtsausbildungsanlage «Infanterie 05» und die Lärmschutzmassnahmen, für welche die armasuisse Immobilien am 24. Juni 2011 eine militärische Plangenehmigung beantragt hat. Die Erweiterung erfolgt vor dem Hintergrund, dass sich am Standort Herisau-Gossau die Ausbildung von Infanterieformationen im Raum Ostschweiz konzentriert. Bei maximaler Belegung leisten bis zu 900 Angehörige der Armee gleichzeitig Dienst auf dem Waffenplatz. Aufgrund der intensiven Nutzung kommt es immer wieder zu Engpässen bei der Zuteilung und Organisation der Schiessplätze. Die geplanten Schritte zur Optimierung und Modernisierung der Infrastruktur bzw. zum Umbau der Übungsanlagen sowie die gezielte Verlagerung der Schiessaktivitäten soll dem Problem Abhilfe schaffen, ohne die Lärmbelastung der umliegenden Gemeinden zu erhöhen. Mit Verfügung vom 6. März 2013 hat das VBS das Vorhaben unter verschiedenen Auflagen und Bedingungen, u.a. auch zur Verbesserung des Lärmschutzes, genehmigt.

Zu den Fragen:

1. Im erwähnten Plangenehmigungsverfahren wurde in der kantonalen Stellungnahme hinsichtlich Lärmschutz der Antrag gestellt, dass in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen Massnahmen zu treffen seien, damit die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV (Anhang 9) eingehalten werden können. Das VBS hat in seiner Genehmigungsentscheid vom 6. März 2013 (u.a.) verfügt, dass die Anlageinhaberin mögliche lärmsenkende Massnahmen auf dem Waffenplatz Herisau / Gossau zu prüfen und der Genehmigungsbehörde bis Ende Januar 2015 einen entsprechenden Bericht einzureichen sowie die erforderlichen Vorkehrungen zur Massnahmenstufe B nach der Baulärmrichtlinie und der Baurichtlinie Luft des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zu treffen hat. Insbesondere sollten die geplanten baulichen Massnahmen im Bereich der Anlage BF 11 aufgrund der topographischen Gegebenheiten zu einer Verbesserung be-

züglich der Lärmbelastung führen. Schiessen mit grösseren Emissionen könnten an diesen Ort mit einer besseren Emissionslage verschoben werden. Den im Rahmen dieses Projekts betreffend die Lärmbelastungsproblematik von Seiten des Kantons gestellten Anforderungen wurde genügend Nachachtung verschafft.

Im Übrigen teilt die Regierung die im Entscheid des VBS vertretene Meinung, dass die Lärmproblematik auf dem Waffenplatz Breitfeld auch losgelöst vom genannten Bauprojekt betrachtet werden und die Lärmsanierung systematisch und umfassend erfolgen muss. Indessen ist derzeit aufgrund der noch nicht genehmigten Pläne zur Weiterentwicklung der Armee und des damit in Zusammenhang stehenden Stationierungskonzepts der Armee die erforderliche Planungssicherheit nicht gegeben. Die entsprechenden zeitlichen Vorgaben des VBS erscheinen daher als zweckmässig und sachgerecht. Seitens des Kantons wird im Rahmen der Erarbeitung dieses ausstehenden Konzepts ein starkes Augenmerk auf die Anliegen der betroffenen Wohnbevölkerung (insbesondere im Bereich der Lärmbelastung) zu legen sein.

Das Kommando des Waffenplatzes setzt bis zur Umsetzung anderer Massnahmen jedenfalls die Einhaltung der Schiesstage und -zeiten strikt durch, schöpft die 30 bewilligten Nachtschiessen (Dämmerungsschiessen 1900 – 2300) nicht voll aus und lässt Schiessen mit dem lärmtechnisch problematischen Maschinengewehr 12,7 mm nach Möglichkeit auf den Schiessplatz Answilen verlegen, von dem die Emissionen für Gaiserwald wesentlich geringer sind.

2. Die Regierung hat beim Bundesverwaltungsgericht nicht interveniert. Dazu bestand kein Anlass, da im Entscheid vom 6. März 2013 den Anträgen des Baudepartementes genügend Nachachtung verschafft wurde. Sofern die Fragestellerin der Ansicht ist, dass die Regierung unabhängig von einer Beschwerdelegitimation beim Bundesverwaltungsgericht hätte intervenieren sollen, ist auf den Grundsatz der Gewaltentrennung hinzuweisen. Danach steht es der Regierung als Exekutivbehörde nicht zu, auf ein gerichtliches Verfahren Einfluss auszuüben.